

Schöpfer ikonischer Rechtsformel

Prof. Dr. Edward Schramm

In diesen Tagen jährt sich der 250. Geburtstag von Paul Johann Anselm Feuerbach. Wer war dieser Rechtsgelehrte, Ministerialbeamte und Richter?

Zur Welt kam er, der nichteheliche Sohn eines Jura-Studenten, am 14.11.1775 in Hainichen bei Jena, an deren Universität er später Philosophie und Jura studierte, promoviert wurde und sich habilitierte. Zunächst Professor in Kiel und dann in Landshut, wirkte er später maßgeblich an der Formulierung des bayerischen StGB von 1813 mit. Anschließend stand er an der Spitze der Appellationsgerichte von Bamberg und Ansbach. 1833 verstarb er in Frankfurt. Bekannt wurde er 1799 mit einer strafrechtsdogmatischen Grundlagenarbeit, kurz auch „Revision“ genannt, und berühmt durch sein „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts“ von 1801, das viele Auflagen erleben sollte und von seinem Schüler Mittermaier fortgeführt wurde. Mit großer sprachlicher Präzision und begrifflichem Scharfsinn entwickelte er seine Lehre des Strafrechts, die bis weit in das 20. Jahrhundert ausstrahlte. Danach ist die gesetzliche Strafandrohung der generelle Beweggrund zur Abschreckung von künftigen Straftaten: „Der Wille der Bürger wird durch psychologischen Zwang zur Unterlassung von Rechtsverletzungen bestimmt, wenn jeder weiß, daß auf seine That ein Uebel folgen werde, welches größer ist als die Unlust, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur That entspringt“ (Lehrbuch 1801, § 17). Vor allem ein vom deutschen Idealismus geprägter Zweig der Strafrechtswissenschaft tut sich (bis heute) schwer mit dieser Lehre, die nicht eine blinde metaphysische Vergeltung im Sinne von Kant oder Hegel, sondern anthropozentrisch die „unglücklich erwachten Begierden der Seele“ (Kritik d. kleinschrod. Entwurfs, Bd. 3, 1804) anspricht. Die Kritikwürdigkeit der daher drakonischen Strafen im BayStGB steht außer Zweifel. Wird jedoch dadurch die Behauptung falsch, dass einen Menschen (zumindest auch) die Furcht vor Strafe davon abhält, nicht zu stehlen oder Steuern zu hinterziehen?

Er formulierte eine ikonische Rechtsformel in lateinischer Sprache, die bis heute „weltweit zitiert“ wird (Naucke, Enzyklop. z. RPhilosophie 2011): *Nullum crimen, nulla poena sine lege*. Strafe darf nur aufgrund eines Gesetzes verhängt werden, das vor der Tat in Kraft getreten und hinreichend bestimmt ist. Hintergrund waren die Auswüchse des Inquisitionsprozesses, das weite Ermessen der Richter und deren willkürliche Orientierung an naturrechtlichen Vorstellungen oder eigener Rechtsüberzeugung. Die *nulla poena*-Formel

spiegelt das freiheitliche Staatsverständnis wider, das er in seinem Werk „Anti-Hobbes“ (1798) entwickelt hat. Dies führt, in Anlehnung an Kant, zu einer Trennung von Moral und (Straf-)Recht, das nicht an Sünde oder Pflichtwidrigkeit, sondern an die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Tat anknüpft, und konsequent zu progressiven Forderungen, etwa nach der Strafflosigkeit der Gotteslästerung oder einverständlicher Homosexualität. Diese wollte er (bloß oder immerhin) als Polizeivergehen geahndet wissen, weshalb „das kritische Potenzial seiner Rechtsverletzungslehre“ wiederum „nicht überschätzt werden“ sollte (A. Koch, Handb. d. StrafR, Bd. 1, 2019, § 7 Rn. 38). Sie gibt bis heute eine kategorische Antwort auf die Frage, ob sich die Bereiche des sozioethisch Intolerablen mit denen des strafrechtlichen Unrechts vermischen sollten.

Feuerbach trat, anders als Kant, für ein Widerstandsrecht gegen Despoten ein, kämpfte erfolgreich gegen die Folter in Bayern (1806) und hatte als Verfasser antinapoleonischer Flugschriften Ärger mit der bayrischen Obrigkeit. Nach der Sammlung „Aktenmäßige Fälle merkwürdiger Verbrechen“ (1828) arbeitete er zuletzt an einer Universalgeschichte des Rechts. Sein literarisches Spätwerk, das „Verbrechen am Seelenleben des Menschen“ (1832), galt dem Findling Kaspar Hauser, mit dem er als Gerichtspräsident in Ansbach persönlich befasst war. Die antilibérale, autoritäre Strafrechtslehre des Nationalsozialismus konnte mit Feuerbach nichts anfangen. Nicht nur Beifall fand damals auch die Biografie, die Gustav Radbruch, der mit Feuerbach „zeitlebens geistig verwandt und darin fest verbunden“ war (Haney, Radbruch Gesamtausg. Bd. 8, 1997, Vorwort), verfasst hatte („Ein Juristenleben“, 1934). Das Vordringen der Autokratien in vielen Teilen der Welt, die politische Instrumentalisierung der Gerichtsbarkeit für den Machterhalt *praeter* oder *contra legem* und das Wiederaufleben völkischer Rechtsideologien beweisen, wie fragil und unvermindert aktuell Feuerbachs Postulate sind. Seine Lehren, ihr „Lebendiges und Totes“ (Greco, 2009), sollten namentlich in der Frage nach einem rechtsstaatlichen und freiheitlichen Strafrecht auch in Zukunft eine rechtswissenschaftliche Reflexionsmasse bilden. •

Prof. Dr. Edward Schramm lehrt ua Strafrecht und Strafprozessrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena